

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations  
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

# **BUNDESGESETZ ÜBER INFORMATIONSSYSTEME IN DEN SOZIALVERSICHERUNGEN (BISS)**

---

## **Stellungnahme Inclusion Handicap**



Bern, 27. März 2024



## A. Allgemeine Bemerkung

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbssersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) will der Bundesrat die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für neue Informationssysteme schaffen. Der digitale Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen soll insbesondere durch eine sogenannte E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) ermöglicht werden. Diese E-SOP soll ein zentrales Einstiegsportal für Versicherte und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbssersatzordnung und den Familienzulagen sein. Mit dem BISS möchte der Bundesrat Behördenleistungen für Versicherte und andere Akteure dieser Versicherungen in Zukunft digital anbieten und schweizweit vereinheitlichen.

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Ebenfalls begrüsst wird aber auch, dass für Versicherte weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, Dokumente auf dem Postweg einzureichen und zu empfangen. Wenn Versicherte gestützt auf Art. 7 BISS eine Kommunikation über die E-SOP wünschen, ist aus der Sicht von Inclusion Handicap aber sicherzustellen, dass sie hochgeladene Dokumente nachträglich noch ergänzen oder berichtigen können. Bei der Erstellung der E-SOP muss zudem kundenorientiertes Denken und zuverlässige Funktionalität im Zentrum stehen. Weiter sollten die im Rahmen bereits bestehender Plattformen gemachten Erfahrungen der Durchführungsstellen berücksichtigt werden.

## B. Materielle Bemerkungen

### 1. Barrierefreiheit und leichte Sprache sicherstellen

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Richtig umgesetzt kann die Digitalisierung von Dienstleistungen insbesondere die Autonomie von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erhöhen, denn digitale Kommunikationskanäle sind für Menschen mit einer Sehbehinderung das eigentliche Tor zu Informationen. Damit digitale Angebote aber auch tatsächlich genutzt werden können, ist zwingend vorausgesetzt, dass sie barrierefrei und in leichter und verständlicher Sprache sowie auf allen gebräuchlichen Geräten (Computer, Tablet, Mobiltelefon) zur Verfügung stehen. Die notwendige Barrierefreiheit und die leichte Sprache sind daher von Beginn weg prioritär mitzudenken. Zudem ist sicherzustellen, dass Betroffene mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden und dass über die gesamte Anwendungsdauer von sämtlichen Beteiligten die jeweils aktuellste Version des [eCH-0059](#) - Standards (aktuell: Version 3.0), welcher sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG (aktuell: Version 2.1) stützt, sowie die Vorgaben der leichten Sprache eingehalten werden.



## 2. Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten (Art. 13 BISS)

Mit Art. 13 BISS soll eine gesetzliche Grundlage für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen geschaffen werden, welche einen Austausch zwischen den Durchführungsstellen und medizinischen Leistungserbringern (wie behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder Spitälern) und Leistungserbringern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen sowie eine digitale Interaktion mit Sachverständigen für Gutachten, mit Arbeitgebenden oder mit anderen Personen und Stellen, die Abklärungen oder Leistungen für die IV durchführen, ermöglichen.

Inclusion Handicap weist darauf hin, dass bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Art. 13 BISS genannten Zwecken zwingend die datenschutzrechtlichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie beispielweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip, zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**INCLUSION HANDICAP**

Petra Kern  
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

### **Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap**

ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch | Asrimm | autismusschweiz | FRA-GILE Suisse | Geliko (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) | inclusion andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis | Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB) | Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) | Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz